

Fachkräfte in Tageseinrichtungen für Kinder

Teil A Fachpersonal	2
1. Sozialpädagogische Fachkräfte	2
1.1 Fachkräfte im Prozess zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG)	3
2. Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen.....	3
Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende	3
1. Sprachkenntnisse, Quereinstiegsverfahren und Quotenregelung	3
1.1 Sprachkenntnisse	3
1.2 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.1 bis 2.5 und befristete Fachkräfte nach Teil A Nr. 1.1	4
1.3 Quotenregelung für die Anrechnung von Quereinsteigenden auf den Personalschlüssel..	4
1.4 Anmeldeverfahren auf den Personalschlüssel.....	5
2.1. Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG)	6
2.2 Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG)....	7
2.3 sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG mit beruflicher Qualifikation	7
2.4 sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG mit hinreichender Praxiserfahrung	7
2.5 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Native Speaker (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG).....	8
2.6 Personen in berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 VOKitaFöG)	8
2.7 Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 VOKitaFöG)	9
3.1 Weiterbildung für Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (Teil B Nr. 2.1) und Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (Teil B Nr. 2.2).....	9
3.2 Fortbildungsaufgaben für anrechnungsfähige Personen nach Teil B Nr. 2.3 dieser Regelung.....	10
3.3 Fortbildungsaufgaben für anrechnungsfähige Personen nach Teil B Nr. 2.4 und 2.5 dieser Regelung.....	11
3.4 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG und § 16 Abs. 2 SchüFöVO für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.1	11
3.5 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG und § 16 Abs. 2 SchüFöVO für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.2	12

Teil A Fachpersonal

Das Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) regelt in § 10, dass zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen sind. Folgende Abschlüsse gehören zu den Fachkräften nach § 11 VO KitaFöG.

1. Sozialpädagogische Fachkräfte

- staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher,
- staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
- Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik,
- Diplom oder Bachelor Gemeindepädagogik,
- Diplom-Pädagogik,
- Bachelor oder Diplom Frühpädagogik/Elementarpädagogik,
- Bachelor angewandte Kindheitswissenschaft,
- Mono - Bachelor Erziehungswissenschaft
- Diplom oder Bachelor oder Magister der Erziehungswissenschaft in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik,
- Bachelor der Studiengänge Musikpädagogik und Musikvermittlung in Sozialer Arbeit, Sprache und Sprachförderung in Sozialer Arbeit und Bewegungspädagogik und Tanz in Sozialer Arbeit der Fachhochschule Clara Hoffbauer Potsdam, die im Rahmen der sozialpädagogischen Module im Schwerpunkt „Elementare Bildung“ studiert haben,
- Master of Science (MSc) Fernstudiengang Social Work – Main Emphasis Child Care and Youth Work der Paritätischen Akademie Berlin
- durch die Kultusministerkonferenz anerkannte Ausbildungen in erzieherischen Berufen gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag
(https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1991_1/1991_06_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf)
- durch die Kita-Aufsicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG anerkannte Fachkräfte.

Die Vielfaltigkeit bestehender Berufsbilder und Ausbildungsgänge lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu. Im Einzelfall ist der Status mit der Kita-Aufsicht zu klären.

Die Leitung von Einrichtungen darf gemäß § 10 Abs. 7 KitaFöG nur erfahrenen und besonders qualifizierten Fachkräften übertragen werden.

1.1 Fachkräfte im Prozess zur Feststellung der Gleichwertigkeit einer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFÖG)

Personen, die nach Prüfung durch die SenBJF (VD10) für die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen pädagogischen Berufsqualifikation in einem der Referenzberufe:

- Kindheitspädagogin und Kindheitspädagoge
- Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin und Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)
- Heilpädagogin und Heilpädagoge (B.A.)
- Erzieherin und Erzieher
- Heilpädagogin und Heilpädagoge

noch Auflagen erfüllen müssen und mindestens deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen können, werden befristet für 2 Jahre als Fachkraft im Gleichwertigkeitsprozess anerkannt. Innerhalb dieser Frist sind deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen zu erwerben und die notwendigen Anpassungsmaßnahmen zu durchlaufen um die Gleichwertigkeitsfeststellung in einem der o.g. Referenzberufe zu erhalten. Die Anerkennung ist auf Antrag einmalig um 2 Jahre verlängerbar.

Für die Anerkennung muss das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 1.2 dieser Regelung durchlaufen werden.

Für die Anmeldung auf den Personalschlüssel ist das Anmeldeverfahren nach Teil B Nr. 1.4 zu beachten.

2. Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen

- Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen bzw. staatlich anerkannte Heilpädagogen oder Diplom- oder Bachelor-Heilpädagogik - staatlich anerkannt
- Erzieher und Erzieherinnen mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fachzieherinnen für Integration)
- Fachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fachkräfte für Integration)
- Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Bachelor oder Diplom Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik)

Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können auch in der pädagogischen Gruppenarbeit tätig sein. Dies gilt auch dann, wenn derzeit kein Kind mit Integrationsstatus in der Einrichtung betreut wird.

Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende

1. Sprachkenntnisse, Quereinstiegsverfahren und Quotenregelung

1.1 Sprachkenntnisse

Grundsätzlich werden bei allen Quereinsteigenden nichtdeutscher Herkunftssprache deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt. Dieses ist mit einem anerkannten

Sprachzertifikat (TELC, Goethe, TestDAF, DSH) nachzuweisen. Die Kita-Aufsicht kann hiervon abweichend Personen bereits mit dem Niveau B2 als Quereinsteigende anerkennen. Das entsprechende Sprachniveau C1 ist dann spätestens nach 18 Monaten nachzuweisen.

Abweichend hiervon wird bei durch die Kita-Aufsicht anerkanntem Personal zur Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung, das Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen festgelegt.

Die Kita-Aufsicht kann hiervon abweichend Personen bereits mit dem Niveau B1 (Native Speaker) als Quereinsteigende anerkennen. Das entsprechende Sprachniveau B2 ist dann spätestens nach 18 Monaten nachzuweisen.

Für die Anerkennung als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG/ § 16 Abs. 2 SchüFöVO bei Personen nichtdeutscher Herkunftssprache wird das deutsche Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.

Träger bilingualer Einrichtungen können auf Antrag Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (Teil B Nr. 2.1), die in ihrer Muttersprache in der Einrichtung tätig sind, nach Erfüllung der Weiterbildungsaufgaben nach Teil B Nr. 3.1 bereits als Fachkraft auf den Personalschlüssel der Einrichtung anrechnen lassen.

1.2 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.1 bis 2.5 und befristete Fachkräfte nach Teil A Nr. 1.1

Um als quereinsteigende Person nach Teil B Nr. 2.1 bis 2.5 oder befristete Fachkraft nach Teil A Nr. 1.1 auf den Personalschlüssel einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden zu können, muss vor der Aufnahme einer erzieherischen Tätigkeit in einer Tageseinrichtung für Kinder schriftlich oder nach Terminvereinbarung, eine Anerkennung als Quereinsteigerin bzw. Quereinsteiger nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 VOKitaFöG beantragt werden.

Antragsformulare, Sprechzeiten und -orte sowie die Hotlinezeiten und die benötigten Unterlagen sind im Internet unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/> veröffentlicht.

Mit der Anerkennung erhalten Quereinsteigende einen Registrierungsgutschein für den Kitaträger, der für die Anmeldung auf den Personalschlüssel genutzt werden soll.

1.3 Quotenregelung für die Anrechnung von Quereinsteigenden auf den Personalschlüssel

Voraussetzung:

Um Quereinsteigende in einer Kita anrechnen zu können, ist die Beschäftigung von mindestens 3 Fachkräften in der Einrichtung notwendig. In kleinen Einrichtungen mit bis zu 25 Plätzen, sind mindestens 2 Fachkräfte zu beschäftigen.

Gesamtquote

Die Gesamtquote bestimmt die maximale Anrechenbarkeit von Quereinsteigenden auf den Personalschlüssel. Die Berechnungsbasis ergibt sich aus der Wochenstundenanzahl, die durch anerkannte Fachkräfte erbracht wird. Das maximal anerkennungsfähige Stundenkontingent beträgt die Hälfte, der durch Fachpersonal arbeitsvertraglich erbrachten Betreuungsstunden.

Die Formel lautet:

Summe der vertraglichen Arbeitszeit der Fachkräfte in der Einrichtung geteilt durch 2 = maximal anrechnungsfähige Arbeitszeit für Quereinsteigende

In diesem Rahmen dürfen alle Arten von Quereinsteigenden den Personalschlüssel angerechnet werden. *Die Begrenzung für Sonstige geeignete Personen nach Teil B Nr. 2.3 und 2.4 ist zu beachten.*

Obergrenze für Sonstige geeignete Person (Basisquote):

Die Basisquote ist Bestandteil der Gesamtquote und wird zur Ermittlung der auf den Personalschlüssel anrechenbaren Stellenanteile für sonstige geeignete Personen nach Teil B Nr. 2.3 und 2.4 herangezogen. Jede Einrichtung verfügt über eine Basisquote in Abhängigkeit der Platzzahl der Betriebserlaubnis. Hierbei wird folgende Berechnungsgrundlage zu Grunde gelegt:

Platzzahl laut Betriebserlaubnis	Stellenanteil nach Basisquote
bis 40 Plätze	½ Stelle
41 bis 80 Plätze	1 Stelle
81 bis 120 Plätze	1½ Stellen
121 bis 160 Plätze	2 Stellen
161 bis 200 Plätze	2 ½ Stellen
ab 201 Plätzen	3 Stellen

Die Quotenberechnung ist gültig bis auf Widerruf.

1.4 Anmeldeverfahren auf den Personalschlüssel

Die Anrechnung auf den Personalschlüssel von anerkannten Quereinsteigenden, Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung und Fachkräften im Gleichstellungsprozess, erfolgt im Anmeldeverfahren. Hierfür ist das Formular „Quereinstiegserfassung“ für Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung bzw. der Registrierungsgutschein für alle anderen Quereinsteigenden zu nutzen.

Voraussetzung für die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist die Registrierung des bisher in der Einrichtung tätigen Personals im ISBJ Trägerportal. Nach Eingang der Anzeige prüft die Kita-Aufsicht die Voraussetzungen, gibt die angezeigte Person frei und teilt dem Träger der Einrichtung die Anrechnung auf den Personalschlüssel per E-Mail mit. Die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist ein Verwaltungsakt.

Folgende Unterlagen sind der Anzeige beizufügen:

- bei Quereinsteigenden nach Teil B Nr. 2.1 und 2.3 bis 2.5. die Anerkennung nach Teil B Nr. 1.2 bzw. der Registrierungsgutschein
- bei Quereinsteigenden nach Teil B Nr. 2.2 die Anerkennung nach Teil B Nr. 1.2 bzw. der Registrierungsgutschein und ein Auszug aus der Konzeption aus dem der Schwerpunkt hervorgeht
- bei Quereinsteigenden in berufsbegleitender Ausbildung die Schulbescheinigung

- bei Quereinsteigenden in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung ein Nachweis über die Zulassung zur Prüfung bzw. die Teilnahme am Vorbereitungskurs
- bei befristeten Fachkräften nach Teil A Nr. 1.1 die Anerkennung nach Teil B Nr. 1.2 bzw. der Registrierungsgutschein

Die Anmeldung ist unverzüglich nach Einstellung, spätestens innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorzunehmen.

Quereinsteigende, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in Berliner Kindertageseinrichtungen beschäftigt sind, werden zunächst als „anderes nichtpädagogisches Personal“ in das ISBJ-Trägerportal eingetragen.

Wenn die Beschäftigung mehr als 3 Monate anhält, kann eine Anmeldung auf den Personalschlüssel erfolgen. Entsprechend der individuellen Voraussetzungen des Beschäftigten sind die Vorgaben dieser Fachkräfteverordnung ebenfalls zu beachten.

2. anerkennungsfähige Personen im Quereinstieg

2.1. Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG)

Absolventinnen und Absolventen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge sind als Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (ehemals verwandte Berufe) auf den Personalschlüssel anerkennungsfähig:

Qualifizierte pädagogische Berufe mit Hochschulabschluss	Qualifizierte pädagogische Berufe mit Fachschulabschluss
1. Magistra oder Magister Hauptfach Erziehungswissenschaft	7. Familienpfleger- und Familienpflegerinnen
2. Bachelor Artium Hauptfach Erziehungswissenschaft, die nicht unter Teil A Nr. 1 dieser Regelung fallen	8. Fachkräfte Sprache und Integration aus dem Bundesprogramm „Sprach Kitas“, bzw. dem Vorgängerprogramm „Frühe Chancen“
3. Personen, die an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule ein erstes oder zweites Staatsexamen Lehramt erworben haben	9. Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern
4. Diplom oder Bachelor Psychologie (Diplom, B.A.)	10. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten
5. Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik	11. Logopädinnen und Logopäden
6. Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse	12. Sporttherapeuten und Sporttherapeutinnen
	13. Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent (staatlich geprüft)
	14. Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen
	15. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger

Die Vielfalt bestehender Berufsbilder, Ausbildungsgänge und Lebenswege lässt eine abschließende Aufzählung nicht zu. Maßgeblich für eine Anerkennung ist die Kombination aus pädagogischer Ausbildung und Praxis, dabei wird mindestens eine abgeschlossene einschlägige 3-jährige Fachschulausbildung vorausgesetzt.

Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG) müssen das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 1.2 durchlaufen.

2.2 Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG)

Anerkennungsfähige Personen verfügen über eine hinreichende Qualifikation (in der Regel auf Fachschulniveau) in einem der Schwerpunkte

- Ästhetische Bildung (Musik und Kunst),
- Körper und Bewegung,
- Natur- und Umweltpädagogik,
- Gesundheit,
- Naturwissenschaftliche Grunderfahrungen oder
- Theaterpädagogik

Quereinsteigende, die als Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG) anerkannt wurden, müssen das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 1.2 durchlaufen.

Für diesen Personenkreis kommt die Fortbildungsregelung nach Teil B Nr. 3.1 zur Anwendung.

2.3 sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG mit beruflicher Qualifikation

Sonstige geeignete Personen mit beruflicher Qualifikation nach § 11 Abs.3 Nr. 3 VOKitaFöG sind pädagogische Ergänzungskräfte. Als Quereinsteigende anererkennungsfähig sind folgende Personengruppen:

- staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent
- Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 SGB VIII mit Grundqualifizierung und Aufbauzertifikat
- Hebammen und Entbindungspfleger

Sonstige geeignete Personen mit beruflicher Qualifikation müssen das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 1.2 durchlaufen. Sie werden befristet für 3 Jahre anerkannt. Nach Absolvierung der Weiterbildung nach Teil B Nr. 3.2 dieser Regelung kann eine unbefristete Anerkennung beantragt werden. Hierzu stellt die Kita-Aufsicht den Quereinsteigenden das benötigte und personalisierte Antragsformular mit der Erstanerkennung zur Verfügung.

2.4 sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG mit hinreichender Praxiserfahrung

Personen mit einer 18-monatigen einschlägigen, sozialversicherungspflichtigen, nachweisbaren pädagogischen Praxiserfahrung mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit, die nicht länger als 5 Jahre zurückliegt, sind als Quereinsteigende

anererkennungsfähig. Dabei darf die Praxiserfahrung in nicht mehr als 2 Einrichtungen erbracht worden sein. Praktika und Ausbildungszeiten werden hierbei nicht angerechnet. Personen, die bisher im Personalleasing oder im Rahmen einer Maßnahme nach SGB II beschäftigt waren, benötigen eine Einstellungsabsichtserklärung des Kitaträgers.

Sonstige geeignete Personen mit hinreichender Praxiserfahrung müssen das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 1.2 durchlaufen. Sie werden befristet für 4 Jahre anerkannt. Nach Absolvierung der Weiterbildung nach Teil B Nr. 3.3 dieser Regelung kann eine unbefristete Anerkennung beantragt werden. Hierzu stellt die Kita-Aufsicht den Quereinsteigenden das benötigte und personalisierte Antragsformular mit der Erstanerkennung zur Verfügung. Sonstige geeignete Personen mit hinreichender Praxiserfahrung, die bereits über Kenntnisse verfügen, die denen von anerkannten Tagespflegepersonen¹ entsprechen, absolvieren die Fortbildungsaufgabe nach Teil B Nr. 3.2.

2.5 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Native Speaker (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG)

Träger, deren Einrichtungen ein bilinguales Konzept verfolgen, haben die Möglichkeit muttersprachliches Personal einzusetzen.

Für Einrichtungen mit bilingualem Konzept gelten folgende Anforderungen an die Konzeption:

- Gewährleistung eines durchgängig zweisprachigen Kita-Alltags
- Einsatz des Sprachlerntagebuchs als Mittel zur Beobachtung, Dokumentation und Förderung jedes Kindes unter Berücksichtigung der Zweisprachigkeit

Native Speaker werden zunächst befristet für 4 Jahre anerkannt. Nach Absolvierung der Weiterbildung nach Teil B Nr. 3.3 dieser Regelung kann eine unbefristete Anerkennung beantragt werden. Native Speaker, die bereits über Kenntnisse verfügen, die denen von anerkannten Tagespflegepersonen entsprechen, absolvieren die Fortbildungsaufgabe nach Teil B Nr. 3.2 und werden befristet für 3 Jahre anerkannt.

Native Speaker (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG) müssen das Anerkennungsverfahren nach Teil B Nr. 1.2 durchlaufen. Die allgemeinen Ausführungen zum Sprachniveau nach Teil B Nr.1.1 sind zu beachten.

2.6 Personen in berufsbegleitender Ausbildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 VOKitaFöG)

Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder einen berufsbegleitenden oder dualen Studiengang absolvieren, der zum Status Fachkraft nach Teil A dieser Regelung führt, können mit Vorlage der verbindlichen Aufnahmebestätigung der Fachschule für Sozialpädagogik bzw. der Immatrikulationsbescheinigung auf den Personalschlüssel angerechnet werden. § 4 Abs. 4 S. 5 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) ist zu beachten.

¹ Grundqualifizierung und Aufbauzertifikat entsprechen einem Aufwand von 300 UE

Personen, die die berufsbegleitende Ausbildung (Teilzeitausbildung) zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher absolvieren, können mit mindestens 19,7 Stunden und maximal 28 Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Das Beschäftigungsverhältnis bei dem Träger der Kindertageseinrichtung soll bis zum Ende der berufsbegleitenden Ausbildung andauern.

Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Ausbildung endet die Anrechnung auf den Personalschlüssel.

Wird die Ausbildung unterbrochen, so ist dies durch den Träger der Einrichtung der Kita-Aufsicht anzuzeigen. Hierzu ist die Bestätigung der Fachschule über die Unterbrechung und den Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Ausbildung vorzulegen. Die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist im bisher gewährtem Umfang nur möglich, wenn die Wiederaufnahme innerhalb von 6 Monaten nach Unterbrechung erfolgt.

2.7 Personen in Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 VOKitaFÖG)

Die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung erfolgt individuell oder durch den Besuch eines Vorbereitungskurses. Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/erzieherberuf/>.

Die Tätigkeit von Personen, die beabsichtigen, die Nichtschülerprüfung abzulegen, wird in der Regel befristet für maximal 2 Jahre mit bis zu 28 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit auf den Personalschlüssel angerechnet, bei

- Personen, die sich durch den Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Prüfung vorbereiten, ab Beginn des Kursbesuches
- Personen, die sich individuell auf die Prüfung vorbereiten, ab der Zulassung zur Prüfung

Die Nichtschülerprüfung und ggf. die Wiederholungsprüfung sind grundsätzlich zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Ist die Nichtschülerprüfung endgültig nicht bestanden (§ 73 Abs. 1 SozpädVO), erlischt die Anerkennung der Anrechnung auf den Personalschlüssel.

3.1 Weiterbildung für Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (Teil B Nr. 2.1) und Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption (Teil B Nr. 2.2)

Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFÖG) und Personen zur Umsetzung einer besonderen Konzeption absolvieren die Weiterbildung für Quereinsteigende in den Erzieherberuf für die Teilbereiche Kita und außerunterrichtlicher und ergänzender Förderung und Betreuung an Grundschulen.

Diese findet an staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Sozialpädagogik statt. Die Weiterbildung ist berufsbegleitend neben der pädagogischen Tätigkeit zu absolvieren.

Das Curriculum der Weiterbildung umfasst die Module:

- Berufliche Identität und professionelle Perspektiven
- Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten

- Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern
- Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten
- Erziehungs- und Bildungspartnerschaften mit Eltern und Bezugspersonen
- Institutionen, Team und Qualität entwickeln
- Rechtliche Grundlagen pädagogischer Arbeit

Anerkannte Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss nach Teil B Nr. 2.1 unter der Nummer 1-6 können nach erfolgreicher Absolvierung des Basiskurses in das Verfahren nach Teil B Nr. 3.4 eintreten. Der Basiskurs ist innerhalb von 2 Jahren nach Tätigkeitsaufnahme zu absolvieren

Alle anderen Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss und Personen, die zur Umsetzung einer besonderen Konzeption mit den Schwerpunkten Ästhetische Bildung (Musik und Kunst), Körper und Bewegung, Natur- und Umweltpädagogik, Gesundheit, Naturwissenschaftliche Grunderfahrungen oder Theaterpädagogik anerkannt wurden, absolvieren den Kombinationskurs. Der Kombinationskurs ist innerhalb von 3 Jahren nach Tätigkeitsaufnahme zu absolvieren.

Nach erfolgreicher Teilnahme am Kurs können auch diese Personen in das Verfahren nach Teil B Nr. 3.4 bzw. Nr. 3.5 eintreten.

3.2 Fortbildungsaufgaben für anrechnungsfähige Personen nach Teil B Nr. 2.3 dieser Regelung

Sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFÖG mit beruflicher Qualifikation absolvieren einen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zertifizierten Grundkurs als Befähigungsnachweis für den Teilbereich Kita.

Der Grundkurs enthält die folgenden Module und hat einen Gesamtumfang von 128 Stunden.

1. Einstieg und Berliner Bildungsprogramm
2. ausgewählte rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung: SGB VIII, KitaFÖG, VOKitaFÖG, QVTAG und RV Tag, Kinderschutz, Aufsichtspflicht und Haftungsfragen
3. Zusammenarbeit mit Eltern: gesetzliche Grundlagen, Methoden der Zusammenarbeit mit Eltern, Eingewöhnung, Entwicklungsgespräche, Vielfalt familialer Lebensformen, Übergang in die Grundschule
4. Entwicklungspsychologie: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive, sprachlich-kommunikative, motorische Entwicklung im frühen Kindesalter
5. Sprache: Sprache als Ausdrucksform, andere Formen der Kommunikation, Sprachentwicklung, Sprachauffälligkeiten, alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die Bedeutung von und Umgang mit Mehrsprachigkeit, Sprachbeobachtung und Dokumentation - Arbeit mit dem Sprachlerntagebuch

Der Kurs enthält Reflexionstage und schließt mit einem Praxisbericht, der im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt wird. Der Fortbildungsanbieter zertifiziert die erfolgreiche Teilnahme. Im Anschluss kann die unbefristete Anerkennung als sonstige geeignete Person beantragt werden.

3.3 Fortbildungsaufgaben für anrechnungsfähige Personen nach Teil B Nr. 2.4 und 2.5 dieser Regelung

Sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG ohne berufliche Qualifikation und Native Speaker nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG absolvieren einen durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zertifizierten Grundkurs+ als Befähigungsnachweis für den Teilbereich Kita.

Dieser Kurs enthält die folgenden Module und hat einen Gesamtumfang von 228 Stunden.

1. Einstieg, Rolle und Identitätsbildung
2. Berliner Bildungsprogramm: Bildungsverständnis entwickeln und Bildungsprozesse anregen, ganzheitliche Formen der Anregung, Unterstützung und Förderung von kindlichen Bildungsprozessen, Bildung in Alltagssituationen und Projekten, Bedeutung des Spiels, Methodenlehre, Beziehung und Bindung in unterschiedlichen Kontexten gestalten, Beobachten, deuten, planen, durchführen, dokumentieren
3. Zusammenarbeit mit Eltern: Methoden der Zusammenarbeit mit Eltern, Eingewöhnung, Entwicklungsgespräche, Vielfalt familiärer Lebensformen, Partizipation von Kindern und Eltern gestalten, Beschwerdeverfahren
4. Recht: Ausgewählte rechtliche Grundlagen der Kindertagesbetreuung: SGB VIII, KitaFöG, VOKitaFöG, QVTAG, RVTag, Aufsichtspflicht und Haftung, Datenschutz, Kinderschutz: Verhaltenskodex und Verfahren bei Kindeswohlgefährdung
5. Entwicklungspsychologie: sozial-emotionale, sinnliche, kognitive, sprachlich-kommunikative, motorische Entwicklung im frühen Kindesalter
6. Sprachförderung: Sprachentwicklung, alltagsintegrierte sprachliche Bildung, Bedeutung von und Umgang mit Mehrsprachigkeit, Sprachbeobachtung und Dokumentation mit dem Sprachlerntagebuch
7. Inklusion: Teilhabe umsetzen – Besondere Förderung und integrative Prozesse gestalten, Sprache, Kulturelle Vielfalt, Quere Lebensweisen, Erkrankung und Behinderung, Übergänge gestalten, Eingewöhnung in der Kita, Übergang zur Grundschule
8. Kommunikation in der Kita und Kita-Team: Professionelle Kommunikationsfähigkeit entwickeln, Zielgruppenspezifische Kommunikation (Kinder, Eltern, Team), Methodenkompetenz erwerben, Professionelle Teamfähigkeit entwickeln und in einem Team zusammenarbeiten, Multiprofessionelles Arbeiten

Der Kurs enthält Reflexionstage und schließt mit einem Praxisbericht, der im Rahmen eines Kolloquiums vorgestellt wird. Der Fortbildungsanbieter zertifiziert die erfolgreiche Teilnahme. Im Anschluss kann die unbefristete Anerkennung als sonstige geeignete Person bzw. Native Speaker beantragt werden.

3.4 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG und § 16 Abs. 2 SchüFöVO für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.1

Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.1 dieser Regelung, die die Weiterbildung nach Teil B Nr. 3.1 erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag durch die Kita-Aufsicht bzw. durch

die Schulaufsicht als Inhaber eines gleichwertig anerkannten Abschlusses und damit im Tätigkeitsfeld Berliner Kindertagesstätten und im Feld der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe als Sozialpädagogische Fachkraft anerkannt werden.²³

3.5 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr.6 VOKitaFöG und § 16 Abs. 2 SchüFöVO für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.2

Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.2 dieser Regelung, die die Weiterbildung nach Teil B Nr. 3.1 erfolgreich abgeschlossen haben, können auf Antrag durch die Kita-Aufsicht bzw. durch die Schulaufsicht im jeweiligen Schwerpunkt für entsprechende Einrichtungen als Fachkraft anerkannt werden.

Nach einer insgesamt 4-jährigen pädagogischen Tätigkeit können diese Personen als Inhaber eines gleichwertig anerkannten Abschlusses und damit im Tätigkeitsfeld Berliner Kindertagesstätten und im Feld der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagschule der Primarstufe als Sozialpädagogische Fachkraft auf Antrag anerkannt werden

Das Anerkennungsverfahren kann persönlich oder im Antragsverfahren vorgenommen werden. (Link Formular: <https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/>)

Diese Regelung tritt am 1.12.2020 in Kraft und hat Gültigkeit bis sie durch eine neue Regelung ersetzt wird.

Holger Schulze

Leitung der Abteilung Jugend und Familie, Landesjugendamt

² Dies gilt nicht für Personen, die nur im Teilbereich Kita anererkennungsfähig sind. (z.B. Familienpfleger und Familienpflegerinnen sowie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen und andere Abschlüsse, die nur für den Teilbereich Kita anererkennungsfähig sind)

³ Staatliche geprüfte Sozialpädagogische Assistentinnen und Assistenten können erst nach einer 4 jährigen pädagogischen Praxiserfahrung in Kindertageseinrichtungen anerkannt werden.